Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 1. März 2019 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 29. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9

Jugendzimmer Zernikow

▸ Lesen Sie auf Seite 14: Großwoltersdorfs Bürgermeister Ingo Utesch zieht Bilanz

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Haushaltssatzung Amt ..... Seite 2
– Sonnenberg Entlastung Amtsdirektor Gesamtabschluss 2013 ..... Seite 3
– Sonnenberg Entlastung Amtsdirektor Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 3
– Sonnenberg Entlastung Amtsdirektor Jahresabschluss 2014 ..... Seite 4
– Sonnenberg Gesamtabschluss 2013 ..... Seite 4
– Sonnenberg Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 4
– Sonnenberg Jahresabschluss 2014 ..... Seite 5
– Schönermark Entlastung Amtsdirektor Gesamtabschluss 2013 ..... Seite 5
– Schönermark Entlastung Amtsdirektor Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 5
– Schönermark Entlastung Amtsdirektor Jahresabschluss 2014 ..... Seite 6
– Schönermark Gesamtabschluss 2013 ..... Seite 6
– Schönermark Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 6
– Schönermark Jahresabschluss 2014 ..... Seite 7
– Stechlin Entlastung Amtsdirektor Gesamtabschluss 2013 ..... Seite 7
– Stechlin Entlastung Amtsdirektor Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 7
– Stechlin Entlastung Amtsdirektor Jahresabschluss 2014 ..... Seite 8
– Stechlin Gesamtabschluss 2013 ..... Seite 8
– Stechlin Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 8
– Stechlin Jahresabschluss 2014 ..... Seite 9
– Kommunalwahlen 2019 ..... Seite 9

Granseer Nachrichten ..... Seite 14

Haushaltssatzung des Amtes Gransee und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 11.245.700 €
   ordentlichen Aufwendungen auf 11.228.900 €

   außerordentlichen Erträge auf 0 €
   außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 16.151.200 €
   Auszahlungen auf 16.290.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.251.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.993.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.699.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.076.300 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.200.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 220.500 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird auf 32,5 v. H. der für die amtsangehörigen Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR

   festgesetzt.

Gransee, den 15.02.2019

Stege
Amtsdirektor

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungspflichtige Teil der Kreditaufnahme wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 05.02.2019 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 19/01 genehmigt.
Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg erteilt dem Amtsdirektor für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Wöller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg erteilt dem Amtsdirektor für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Wöller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2014 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege		*Wöller*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzender der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2014 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2013.

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Sonnenberg mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege		*Wöller*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzender der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2014.

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege		*Wöller*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzender der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2018 den geprüften Jahresabschluss 2014.

Anlagen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Wöller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark erteilt dem Amtsdirektor für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Schulz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark erteilt dem Amtsdirektor für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Schulz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2014 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege		*Schulz*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2014 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark beschließt in ihrer Sitzung am 29.11.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2013.

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Schönermark mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege		*Schulz*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark beschließt in ihrer Sitzung am 29.11.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2014.

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege		*Schulz*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark beschließt in ihrer Sitzung am 29.11.2018 den geprüften Jahresabschluss 2014.

Anlagen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Schulz
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin erteilt dem Amtsdirektor für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 13.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Kielblock
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin erteilt dem Amtsdirektor für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 13.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Kielblock
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2014 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 13.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Kielblock
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2014 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2013.

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Stechlin mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 13.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Kielblock
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2014.

Anlagen

Konsolidierter Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 13.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Siegel

Kielblock
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2018 den geprüften Jahresabschluss 2014.

Anlagen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin mit Anlagen
Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 13.12.2018

Stege		*Kielblock*
Amtsdirektor	*Siegel*	*Vorsitzender der Gemeindevertretung*

Der Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Gransee und Gemeinden

Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg, Stechlin und der Stadtverordnetenversammlung Gransee**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg, Stechlin und der Stadt Gransee**
- **des Ortsbeirats der Ortsteile Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow, Baumgarten, Schulzendorf, Sonnenberg, Rönnebeck, Dollgow, Menz, Neuglobsow Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Kraatz, Meseberg, Neulögow und Seilershof**

am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 01.02.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen (Hauptwahlen)
– der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung
– der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
– des Ortsbeirats der Ortsteile

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie
die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**
– der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters,

am **Sonntag, den 16. Juni 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
   Es sind insgesamt **8 (Schönermark), 10 (Großwoltersdorf, Sonnenberg und Stechlin) bzw. 18 (Gransee)** Vertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**
   In der jeweiligen Gemeinde/ Stadt wurde durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreise eingeteilt.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

— Amtliche Bekanntmachungen —

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

beim
Wahlleiter für das Amt Gransee und Gemeinden
Baustraße 56, 16775 Gransee
schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere** Anzeigepflicht **für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter des **Amtes Gransee und Gemeinden** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von Wahlvorschlägen**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein.**

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
– am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
– seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
– infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
– sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
– infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
– am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
– seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
– infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
– sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des

— Amtliche Bekanntmachungen —

Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen,** die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen,** die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern,** die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde/ Stadt gewählt worden ist.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder

— Amtliche Bekanntmachungen —

eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind von
– mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der
Wahlbehörde, Amt Gransee und Gemeinden
Einwohnermeldeamt, Baustraße 56, 16775 Gransee
zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee) spätestens** bis

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Gransee und Gemeinden, Einwohnermeldeamt, Baustraße 56, 16775 Gransee** aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde/ Stadt unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr,** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 25.03.2019; 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde/Stadt

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß: 1)

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile ist das Gebiet des Ortsteiles. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
   Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde/ Stadt wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde/ Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat der Ortsteile durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die in den Ortsbeiraten vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Gransee, den 01.02.2019

Der Wahlleiter des Amtes Gransee und Gemeinden
Andreas Much

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten

1. März 2019 | 29. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9

Konstruktive Sacharbeit und solider Gemeindehaushalt

Großwoltersdorfs Gemeindebürgermeister Ingo Utesch zieht Bilanz vor den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Bekanntlich finden am Sonntag, 26. Mai 2019 Kommunalwahlen im Land Brandenburg statt. Somit sind auch im Amt Gransee und Gemeinden etwas mehr als 8.000 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger zum Gang an die Wahlurnen aufgerufen. Gewählt werden in der Stadt Gransee nicht nur die Mitglieder für die Stadtverordnetenversammlung, sondern gleichzeitig auch der ehrenamtliche Bürgermeister. Wie Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, sicher bekannt ist, haben sich für das Bürgermeister-Ehrenamt in Gransee bereits die ersten drei Kandidaten öffentlich ins Gespräch gebracht. Nach der im Mai zu Ende gehenden Amtszeit von fünf Jahren werden im Amt Gransee und Gemeinden zudem die Gemeindevertretungen, Gemeindebürgermeister und Ortsbeiräte neu gewählt. Wir möchten in den noch verbleibenden drei Ausgaben des Amtsblattes bis vor den Kommunalwahlen am 26. Mai ausgewählte ehrenamtliche Bürgermeister mit einer kurzen Bilanz über die abgelaufene Wahlperiode zu Wort kommen lassen. Den Auftakt machen wir mit Ingo Utesch, einem erfahrenen ehrenamtlichen Kommunalpolitiker. Der Großwoltersdorfer kann nämlich in diesem Jahr auf seine 25-jährige Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister zurückblicken. Anfangs führte er in Wolfsruh die „Amtsgeschäfte“, mit der Gemeindegebietsreform im Jahr 1998 wurde er zum Bürgermeister der Gemeinde Großwoltersdorf gewählt.
Hier ein ganz kurzer Blick auf die Gemeindestruktur: Die Gemeinde Großwoltersdorf wurde im September 1998 durch einen Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow mit den dazu gehörigen Ortsteilen Altglobsow, Buchholz und Burow gebildet. Seitdem sind auch die drei letzt genannten Orte ein Teil der Gemeinde Großwoltersdorf. Insgesamt elf Frauen und Männer, einschließlich Bürgermeister Ingo Utesch, wirken in der Gemeindevertretung mit. Der überwiegende Teil der allesamt Ehrenamtlichen hat laut Utesch bereits mehr als eine Wahlperiode hinter sich. Derzeit sind folgende Abgeordnete als Ortsvorsteher, bzw. als deren Stellvertreter tätig. In Großwoltersdorf, Andreas Ott und Wolfgang Rau, in Wolfsruh Heiko Gürtler und Günter Furthmayr und in Zernikow Hartmut Schmidtke und Marita Milhardt. „Bei uns stand in der zu Ende gehenden Wahlperiode stets eine konstruktive und sachliche Arbeit stets im Vordergrund“, lobt Ingo Utesch seine Mitstreiter in der Gemeindevertretung und in den Ortsbeiräten.
Für den 52-Jährigen steht eine erneute Kandidatur für die Wahl zur Großwoltersdorfer Gemeindevertretung schon seit längerem fest.
Im Amt Gransee und Gemeinden und darüber hinaus ist Ingo Utesch wohl vielen Leuten durch seine Tätigkeit als erster Stellvertreter der Amtsausschussvorsitzenden bekannt. Ein Arbeitsschwerpunkt liegt für ihn beim Thema Feuerwehr/Brandschutz. Er ist im Bereich des Mittelzentrums Vorsitzender der AG Feuerwehrkonzeption. Als Mitglied im Schul- und Kitaausschuss kümmert sich Ingo Utesch mit um die Entwicklung der Schulen und Kitas im Amtsbereich „und das vollkommen unabhängig vom jeweiligen Standort“, wie er im Gespräch mit dieser Zeitung betonte.
Befragt nach der Bilanz für die zu Ende gehende Wahlperiode wollte der Gemeindebürgermeister eingangs hervorheben, dass die Gemeinde Großwoltersdorf über einen soliden Haushalt verfüge. „In den letzten fünf Jahren waren wir trotz aller Investitionen relativ zurückhaltend beim Geldausgeben“, so Utesch mit einem kleinen Schmunzeln im Gesicht. Und was aus seiner Sicht ganz besonders wichtig ist: Im Gemeindeparlament standen stets die Sacharbeit und keine

Kurz vorgestellt

Ingo Utesch (parteilos), ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Großwoltersdorf; seit knapp 25 Jahren im Bürgermeister-Ehrenamt, war vor der Gemeindegebietsreform Bürgermeister in Wolfsruh; ist zudem erster Stellvertreter der Amtsausschussvorsitzenden; 52 Jahre, ledig, Wohnort: Großwoltersdorf, Tätigkeit: Angehöriger der Bundeswehr-Feuerwehr

parteipoltischen Plänkeleien im Vordergrund. Nachfolgend informierte Ingo Utesch ohne Anspruch auf Vollständigkeit über umgesetzte Projekte und Vorhaben und das von A bis Z, also in den Orten Altglobsow bis Zernikow. Ein Schwerpunkt war die erfolgte Sanierung der Gemeindefriedhöfe in Altglobsow, Burow, Großwoltersdorf und Wolfsruh. So wurden unter anderem Wege auf den Friedhöfen erneuert und Trauerhallen renoviert. Die Anlage anonymer Grabstellen soll im Jahr 2019 zum Abschluss gebracht werden. Sicher im Interesse vieler Einwohner war die Fertigstellung bzw. der Neuaufbau der Bushaltestellen in Burow und Großwoltersdorf. Zur Mitfinanzierung der Gutsanlage Gut Zernikow sind ebenfalls wieder Mittel aus dem Gemeindehaushalt geflossen. Derzeit in der intensiven Vorbereitung ist die in den nächsten Wochen vorgesehene Sanierung der Liegewiese und der Wässering am Globsowsee in Altglobsow. Hier sind mit dem Amt Gransee und Gemeinden, der Gemeinde Großwoltersdorf und dem Wasser- und Bodenverband gleich mehrere Partner bei der Realisierung mit im Boot.
Zur Freude aller Kids konnte in Großwoltersdorf der Spielplatz erweitert werden, in Wolfsruh ist die erste Etappe der Umgestaltung des Platzes am Gemeindezentrum (mit Überdachung und Anschaffung Spielgerät) geschafft. In den Jahren 2019/2020 soll dieses Vorhaben mit einer weiteren Überdachung und dem aufstellen von Sitzgelegenheiten seinen Anschluss finden.
Über finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde konnten sich einmal mehr auch die evangelische Kirchengemeinde sowie die Vereine freuen.
Laut Gemeindebürgermeister habe man sich nicht nur an der Kirchensanierung in Großwoltersdorf finanziell beteiligt. In die Gestaltung des Umfeldes der Wolfsruher Kirche ist ebenfalls Geld aus dem Gemeindehaushalt mit eingeflossen.

Digitalisierung für das Leben auf dem Lande

Digitale Stationen in Gransee erkundete der Bevollmächtigte des Landes Brandenburg beim Bund und für Medien, Staatssekretär Thomas Kralinski. Er sprach mit Akteuren und Wissenschaftlern.

Freie WLAN-Spots, ein interaktives Schaufenster und eine Stadt-App – Gransee ist in der digitalen Welt gut unterwegs. Das weiß nun auch der Bevollmächtigte des Landes Brandenburg beim Bund und für Medien, Staatssekretär Thomas Kralinski, der sich am Montag bei einem Besuch in der Stadt darüber informierte. Er sei „als Lernender“ da, sagte er nach dem Gespräch bei der Regionalen Entwicklungsgesellschaft (Regio Nord), an dem Vertreter des Unternehmervereins, der Amtsverwaltung, Bürgermeister Mario Gruschinske (SPD) sowie Vertreter des Institutes für Innovations- und Informationsmanagement an der Technischen Hochschule Brandenburg teilnahmen.

„Es geht darum, vernetzt zu denken“

„Was ich gesehen habe, hat mich beeindruckt“, so Thomas Kralinski. Vor kurzem erst habe die Landesregierung von Brandenburg eine umfassende Digitalisierungsstrategie für die kommenden Jahre verabschiedet. Dabei geht es um eine „umfassende Digitalpolitik, die in allen Gesellschafts- und Politikbereichen stattfindet“. Dem Dialog mit Bürgern und Fachleuten sowie dem Austausch von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. „Einige Punkte haben sich herauskristallisiert, an denen wir stärker arbeiten wollen“, so der Staatssekretär. Vor allem gehe es darum „vernetzter zu denken“, nicht nur darum, die Technologie zu fördern, sondern viele Akteure an einen Tisch zu bekommen.

Unternehmer gemeinsam für Digitalisierung

Genau das ist in Gransee gelungen. „Durch den Digitalisierungsprozess im ländlichen Raum sind Leute zusammengebracht worden“, so Olaf Bechert von der Regio Nord. „Aufgrund dieser Initiative ist es gelungen, dass Ladennachbarn wieder miteinander reden.“ Der im Zuge der Gransee-App-Entwicklung gegründete Unternehmerverein hat 50 Mitglieder. „Durch das Digitalisierungs-Projekt ist der analoge Prozess angeschoben worden“, so Olaf Bechert. Eins ohne das andere könne nicht funktionieren.

Erfahrungen jetzt bündeln

„Digitalisierung im ländlichen Raum war bisher ein unterbelichtetes Thema – ein Fehler“, so Thomas Kralinski. Tatsächlich könne Digitalisierung das Landleben attraktiver machen. Die Erfahrungen aus Gransee bestätigen das. Geschäfte werden mehr genutzt, Informationen über Angebote in der Stadt und der Region werden gebündelt und sind leichter abrufbar, zusätzlich gibt es den Service der Verwaltung.
„Dass die Gespräche darüber durchaus kontrovers waren, daraus jedoch neue Denkanstöße kamen und Lücken gefüllt wurden und wie das kostenlose W-LAN das Stadtbild verändert, finde ich toll“, so Thomas Kralinski. Er sieht es als seine Aufgabe, solche Erfahrungen zu bündeln und für Kommunikation zu sorgen.
Aus Gransee nahm Thomas Kralinski außerdem die Anregung mit auf den Weg, dass solche Projekte, bei denen Akteure vor Ort mit Wissenschaftlern und Fachleuten zusammenarbeiten, nur mit finanzieller Hilfe zu bewältigen sind. Fördermittel sind das eine. „Wenn wir mutig sind und uns die Zeit nehmen, kann das gelingen“, so Olaf Bechert.

Von Martina Burghardt, Märkische Allgemeine Zeitung

Baulücken werden erfasst

Zur besseren Übersicht über Baulücken werden für die Gemeinden des Amtes Gransee Baulandkataster angelegt. Für Großwoltersdorf liegt ein solches Werk schon vor, für Schönermark ist es in Arbeit. Obwohl der Norden Oberhavels in den Prognosen der Demografen nicht gut wegkommt, ist die Bevölkerungszahl relativ stabil. Gerade in den Städten steigt die Nachfrage nach Wohnraum. Wie Stadtplaner Christian Tutsch informiert, werden im Amt Gransee und Gemeinden jetzt Baulandkataster vorbereitet.

Für die Gemeinde Großwoltersdorf liegt bereits eine solche Übersicht vor. Was genau ist in dem Baulandkataster erfasst?

Christian Tutsch: Im Baulandkataster wurden die Flächen im Innenbereich, also innerhalb der Ortslage erfasst, auf denen gebaut werden könnte – sogenannte Baulücken. Dabei sind sowohl die örtlichen Gegebenheiten als auch planungsrechtliche Grundlagen der Gemeinde berücksichtigt worden.

Was ist der Anlass, die Baulandkataster anzulegen?

Christian Tutsch: Der Wunsch kommt aus den Gemeinden des Amtes Gransee. Sie wollen in ihren Orten Bauland ausweisen. Allerdings werden aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich die Baulücken bevorzugt, damit sich die Orte nicht unendlich ausdehnen. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass die Infrastruktur angepasst werden müsste, und das kostet dann die Allgemeinheit viel Geld. Bevor also neues Bauland am Ortsrand erschlossen wird, werden die bestehenden Baulücken in der Ortslage in diesem Baulandkataster erfasst. Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen, sofern es sie gibt, sind dafür die Basis.

Was kommt auf die Eigentümer der Flächen, auf denen Sie in diesen Plänen Bauland kennzeichnen, denn jetzt zu?

Christian Tutsch: Wenn es niemanden gibt, der dort bauen will, dann – gar nichts. Es ist eine Unterstützung für Bauwillige, die ein Grundstück suchen. Im Baulandkataster sehen sie, wo überhaupt Baurecht im jeweiligen Ort besteht. Die Gemeinde kann aufgrund des Katasters eine Einschätzung abgeben, das geschieht immer unabhängig vom Eigentum. Es wird jedoch niemand gezwungen, sein Grundstück zu verkaufen. Diese Entscheidung trifft allein der Eigentümer.

Hat es derjenige, der im Amt Gransee und Gemeinden bauen will, künftig leichter?

Christian Tutsch: Er hat jedenfalls schneller einen Überblick. Das ersetzt aber nicht den Bauantrag beim Kreis. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob das eigene Vorhaben auf dem Wunsch-Grundstück verwirklicht werden kann. Im Baulandkataster spielen Flurstücks- und Grundstücksgrenzen keine Rolle. Eine Teilung von Grundstücken wäre möglich, muss jedoch vom Eigentümer über einen Vermesser organisiert werden. Der Landkreis würde in einem solchen Fall der Teilung aus bauordnungsrechtlicher Sicht zustimmen müssen.

Welche Gemeinde haben Sie zurzeit in Arbeit? Für welche Orte werden Baulandkataster angelegt?

Christian Tutsch: In der Gemeinde Schönermark stand das Thema bereits im Dezember vorigen Jahres auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung, wurde jedoch noch mal vertagt. Nach und nach sollen für alle Gemeinden und die Stadt Gransee Baulandkataster angefertigt werden. Die Unterlagen für Großwoltersdorf sind bereits auf der Website des Amtes abrufbar.

Von Martina Burghardt, Märkische Allgemeine Zeitung

Schlüssel und Handys landen im Fundbüro

Wer etwas in Gransee verloren hat, ist bei Marlies Schenk richtig. Im Fundbüro bewahrt sie Sachen auf, die ehrliche Finder vorbeibringen. Marlies Schenk vermittelt außerdem Fundtiere an das Tierheim Tornow.

Von wessen Ohr mag dieses Schmuckstück abgefallen sein? Wie ist es wohl demjenigen ergangen, der ohne Handy, Zigaretten und Feuerzeug nach Hause kam? Hat der Besitzer des Rollators, der vor der Apotheke stehen blieb und nie abgeholt wurde, seine Gehhilfe gar nicht vermisst?
Diese und viele andere Fragen bleiben wohl für immer unbeantwortet. Denn etliche solcher verlorenen Gegenstände lagern im Fundbüro der Amtsverwaltung Gransee und werden niemals abgeholt.
Marlies Schenk ist als Mitarbeiterin im Ordnungsamt dafür verantwortlich, Fundsachen entgegenzunehmen, ihren Wert zu schätzen, sie sicher so lange zu verwahren, bis sich ein Besitzer meldet. Die gesetzliche Frist dafür beträgt ein halbes Jahr.

Zurück an den Finder

Spielzeug, Blusen oder Fahrräder gehen danach in den Besitz des ehrlichen Finders über. Hat der kein Interesse, werden die Sachen entweder verwertet oder vernichtet. Handys und Schlüssel hingegen werden unbrauchbar gemacht und entsorgt, Ausweise und Karten an die Banken oder Krankenkassen zurückgeschickt. Medikamente und verderbliche Sachen werden umgehend entsorgt, wie kürzlich die Hähnchenkeulen in einem verloren gegangenen Rucksack.

Kaum Brillen oder Regenschirme

Seit 1992 arbeitet Marlies Schenk in der Verwaltung, seit 2001 ist sie die Ansprechpartnerin im Fundbüro. „Brillen und Regenschirme werden gar nicht so oft liegengelassen, wie man denkt“, erzählt sie. In ihren, mit Jahreszahlen beschrifteten Kartons sammeln sich hauptsächlich Schlüssel und Handys. Geklingelt hat noch keins.
„Dann könnte man ja herausfinden, wem es gehört“, so Marlies Schenk.
Mit Hilfe ihrer Kollegen versucht sie, über soziale Netzwerke die Besitzer ausfindig zu machen. Und so schnell wirft Marlies Schenk nichts weg, da kann man auch nach seinem Schlüssel fragen, der schon seit längerer Zeit verschollen ist.
Die Fahrräder, die im Fundbüro abgegeben oder von den Mitarbeitern des Amtswirtschaftshofes irgendwo im Gestrüpp eingesammelt werden, sind meistens schrottreif. Dann werden sie an Bastler weitergegeben, zum Beispiel in Schulwerkstätten.
Brauchbare Fahrräder nehmen die Finder gern. Sie können dann mit der amtlichen Bestätigung nachweisen, dass es jetzt ihres ist, auch wenn der Vorbesitzer sein Rad wiedererkennen sollte und Anspruch darauf erhebt. Den hat er verwirkt – er hat ja nicht im Fundbüro gefragt.

Schlüssel dank Telefonnummer zurückbekommen

Wenigstes etwas Glück hatte kürzlich ein Junge, dessen Rucksack gestohlen worden war. Die Diebe warfen den Schlüssel weg, auf dem Band war eine Telefonnummer notiert. „Die Mutti freute sich – ein Anruf hat genügt“, so Marlies Schenk. Heilfroh war sicher auch derjenige, der eine größere Geldsumme verloren hatte und sie im Fundbüro wiederbekam. Fünf Prozent Finderlohn konnte er sicher verschmerzen.
Nicht weiterhelfen kann Marlies Schenk, wenn jemand etwas im Bus hat liegenlassen. Fahrgäste können sich jedoch direkt an die Oberhavel Verkehrsgesellschaft in der Strelitzer Straße 4 in Gransee wenden, dort gibt es ein eigenes Fundbüro.

Fundtiere landen im Tierheim

Zu den Aufgaben von Marlies Schenk gehört es auch, sich um vermisste und gefundene Tiere zu kümmern. Vor allem herrenlose Katzen und Hunde vermittelt sie an den Tierschutzverein Oberhavel. Eine nicht ganz leichte Aufgabe, denn „nicht jede Katze ist eine Fundkatze“, erklärt sie. Tiere werden ein halbes Jahr im Tierheim Tornow untergebracht, ernährt, ärztlich versorgt. Die Kosten dafür muss der Besitzer erstatten, das hält viele davon ab, ihren einst geliebten Vierbeiner wieder abzuholen.

Von Martina Burghardt, Märkische Allgemeine Zeitung

INFO

Das Fundbüro Gransee ist unter ✆ 03306/75 13 06 erreichbar.

Neue Mitarbeiterin im Amt

Die Kita „Bärenwald“ in Gransee, unter der Leitung von Frau Iris Poltier, kann sich über eine neue Erzieherin freuen.

Zum 1. März beginnt dort Frau Daniela Hemp ihre Tätigkeit als Erzieherin.

Alles Gute zum neuen Start!

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofs Schönermark

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Schönermark in der Sitzung vom 29. Januar 2019 für den Evangelischen Friedhof Schönermark eine neue Friedhofsgebührenordnung erlassen.

Die Friedhofsgebührenordnung kann während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro Gransee, Klosterstr. 2a, 16775 Gransee, 1. Stock eingesehen werden und wird auf dem Friedhof Schönermark gemäß §53 Abs. 1 Nr. 2 FhG ev. durch Aushang bekannt gemacht.
Sie tritt mit dem Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes in Kraft.

Rechenschaftsbericht der Schiedsstelle Amt Gransee und Gemeinden

Die Schiedsstelle Amt Gransee und Gemeinden ist seit der Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts Zehdenick am 15.11.2017 im Amt. Der Jahresbericht 2018 ist am 9.1.2019 termingerecht erstellt worden. Die Zusammenarbeit der Schiedsleute Anja Rossa und Joachim Paulke funktioniert reibungslos.
Die neue Schiedsstelle hat seit ihrer Gründung zehn Schiedsanträge bearbeitet, wovon acht in Schiedsverhandlungen übergegangen sind. In diesen Verhandlungen wurden sieben Vereinbarungen erzielt; allerdings weigerte sich eine Partei das Protokoll nach der Einigung zu unterschreiben. In einem Fall musste eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Ein Fall aus 2018 ist noch in Bearbeitung und wird erst 2019 entschieden. Im laufenden Jahr ist ein weiterer Antrag auf Schiedsverhandlung gestellt worden, der im Februar entschieden werden soll.
Das Schiedsstellenkonto weist zurzeit ein Guthaben von 774,11 Euro auf. Die neue Schiedsstelle hat seit ihrer Gründung Nettoeinnahmen in Höhe von 248,11 Euro erzielt, wovon 2018 200 Euro als Gebühren angefallen sind. Davon hat das Amt 100 Euro zuzüglich der Auslagen für Dokumente als Anteil erhalten. Berücksichtigt man allerdings die Kosten des Amtes für die Unterhaltung der Schiedsstelle, stellt diese ein „Zuschußgeschäft“ dar. Der „Gewinn“ liegt auf der Seite der Verfahrensparteien, die für durchschnittliche Kosten von je 27,32 Euro eine 70%ige Chance auf eine Einigung haben, die notfalls durch einen Gerichtsvollzieher vollstreckbar ist. Zur Durchsetzung der Schiedsstelleneinigung bedarf es also keines zusätzlichen Gerichtsverfahrens. Die Schiedsstelle musste nur eine vollstreckbare Ausfertigung einer Einigung erstellen.
Schiedsverfahren sind in der Regel innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten beendet.
Kostensparend ist zudem die Tatsache, dass vor der Schiedsstelle in aller Regel keine Rechtsanwälte benötigt werden. Mehrere Parteien haben allerdings zusätzlich Rechtsanwälte eingeschaltet. Die Zusammenarbeit mit diesen Anwälten war in Gransee – im Gegensatz zu den Erfahrungen anderer Schiedsstellen – außerordentlich gut. Die beteiligten Anwälte haben die Verfahren konstruktiv begleitet.
Zusätzlich zu den Schiedsverfahren hat die Schiedsstelle seit ihrer Gründung fünf Beratungsverfahren, sogenannte „Tür- und Angelfälle“, durchgeführt. In diesen Fällen erörtern die potenziellen Antragsteller ihre Angelegenheiten mit der Schiedsperson, ohne dass es zu einem Schiedsverfahren kommt.

Bewertung der Schiedsverfahren durch die Parteien

Die Schiedsstelle hat die Schiedsparteien zum Jahresende 2018 gebeten, ihre zurückliegenden Verfahren zu beurteilen. Dazu wurde der anliegende Fragebogen verwendet. Sieben Parteien haben den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt. Obwohl die Umfrage auf Anonymität beruhte, haben fünf Antwortende diese mit Anmerkungen, teilweise mit Unterschriften versehen, die eine Zuordnung zu einzelnen Verfahren zulässt. Die Schiedsstelle wertet das als Vertrauensbeweis der Parteien. Das Ergebnis der Umfrage fassen wir wie folgt zusammen:

1. In vier (zwei Antragsteller, zwei Antragsgegner) von sieben Antwortbogen waren die Beteiligten mit allen Teilen des Verfahrens sehr zufrieden, eine antragstellende Partei war „zufrieden“.
2. Eine antragsgegnerische Partei war mit allen Teilen ihres Verfahrens „unzufrieden“.
3. Eine antragstellende Partei war mit der Verhandlungsführung durch die Schiedsperson und der „Bürokratie“ sehr zufrieden, jedoch mit dem Ablauf und dem Ergebnis unzufrieden.
4. Zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Schiedsparteien haben sich sechs Beteiligte geäußert. Für zwei Beteiligte hat sich das Verhältnis zur Gegenpartei gebessert, für zwei ist es gleich geblieben und für zwei Antwortende ist das Verhältnis schlecht geblieben. Positiv: Das Verhältnis der Parteien ist nur in den Fällen „schlecht geblieben“, in denen keine Einigung erzielt werden konnte.

Fünf Antwortgeber haben ihre Bewertungen mit zusätzlichen Kommentaren versehen. Hier eine repräsentative Auswahl:

– Die Verhandlungsführung war sehr engagiert..., hat dafür ja auch zu einem für beide Seiten vorteilhaften Ergebnis geführt.
– In Form, der Durchführung und des Stils war das Schiedsverfahren nicht akzeptabel, das Ergebnis war schlechter als der Anlasszustand.
– Die Schiedsstelle ist ein wichtiges Instrument für den sozialen Frieden!
– Frau Rossa hat wirklich ihr Bestes gegeben, um die Verhandlung mit einem guten Ergebnis zu beenden... Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen beiden für Ihre Bemühungen...
– Das aktuelle Nachbarschaftsverhältnis lässt sich durch Ankreuzen auf dem Bewertungsbogen nicht werten. Es gestaltet sich im Moment etwas verhalten, jedoch gehe ich von einer Wiederbelebung aus, die noch etwas Zeit braucht.
– Dass Sie beide die Tätigkeit in der Schiedsstelle übernommen haben, finde ich hervorragend.

Eine unbeteiligte Person, die ihre Nichtbeteiligung an einem Verfahren kritisiert, hat eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Amtsgericht Zehdenick eingereicht. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Direktors beauftragte Richterin, Frau Reiter, hat die Beschwerde geprüft, beantwortet und in ihrer Antwort abschließend entschieden: „Nach alledem besteht kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen.“
Frau Rossa und der Unterzeichner bedanken sich für das Vertrauen, das der Amtsausschuss uns entgegengebracht hat, für die Unterstützung durch den Amtsdirektor und seine Mitarbeiter/innen sowie die interessierte Beobachtung durch die Medien in Gransee.

Joachim Paulke
Vorsitzender der Schiedsstelle

Anja Rossa
Schiedsfrau

Das dazugehörige Formular zur Bewertung Ihres Schiedsverfahrens finden Sie auf Seite 19, oben links ▸

Bitte zurück an per Post oder Fax 03306 7899403 oder an schiedsstelle@vodafonemail.de

Schiedsstelle Amt Gransee und Gemeinden
Baustraße 56
16775 Gransee

Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie Ihr Schiedsverfahren in 2018 bewerten. Vielen Dank!

1. Ich war 2018 an einem Schiedsverfahren beteiligt als

Antragsteller/in O Antragsgegner/in O sonstiger Beteiligte(r) O

2. Wie zufrieden waren Sie mit Ihrem Schiedsverfahren?

? **Mit dem Ablauf der Verhandlung**

Sehr zufrieden O zufrieden O weniger zufrieden O unzufrieden O

? **Mit dem Ergebnis des Schiedsverfahren?**

Sehr zufrieden O zufrieden O weniger zufrieden O unzufrieden O

? **Mit der Verhandlungsführung durch die Schiedsperson?**

Sehr zufrieden O zufrieden O weniger zufrieden O unzufrieden O

? **Mit der Bürokratie (Einladung, Protokolle, Kostenrechnung etc.)**

Sehr zufrieden O zufrieden O weniger zufrieden O unzufrieden O

? **Das Verhältnis zum/r Antragsgegner/in bzw. zum/r Antragsteller/in**

hat sich verbessert O ist gleich geblieben O ist schlecht geblieben O

3. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Bitte benutzen Sie die Rückseite für Anregungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge oder Lob in freier Form.

Formular zur Bewertung Ihres Schiedsverfahrens in 2018

Umwelt macht Schule

Siemensschule wurde für die Teilnahme am Bundeswettbewerb ausgewählt

Die Werner-von-Siemens-Schule Gransee gehört zu den 30 ausgewählten Schulen aus dem gesamten Bundesgebiet, die an dem Umwelt- und Medienprojekt „Umwelt macht Schule“ teilnehmen dürfen. Dieses Projekt wird vom IZOP-Institut Aachen in Zusammenarbeit mit zehn Tageszeitungen realisiert und steht unter der Schirmherrschaft der Bundesumweltministerin Svenja Schulze. Der Medienpartner der Siemensschule ist die Gransee-Zeitung. Die Ziele des Projektes sind die Sensibilisierung für aktuelle Umweltthemen, der Ausbau und die Vertiefung des Umweltwissens, die Schärfung des Umweltbewusstseins und die Stärkung der Medien- und der Lesekompetenz.
Der Wahlpflichtkurs Naturwissenschaften in der Klassenstufe 10 der Schule wird bis zu den Sommerferien zu einem ausgewählten Umweltthema recherchieren, eigene Texte verfassen, Bildmaterial erstellen und eine Themenseite für die Tageszeitung gestalten. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler das Medium Tageszeitung systematisch kennen lernen und nutzen. Umwelt- und Energiethemen gehören schon seit vielen Jahren zum Schulalltag an der Werner-von-Siemens-Schule. Die Schule ist seit dem Jahr 2000 Bundessolarschule und hat bereits an weiteren Umweltwettbewerben – wie zum Beispiel „Aktion Klima“ – erfolgreich teilgenommen.

Vom Nordpol zu den Dinos

In den Winterferien besuchten die Schlaubären der Kita Bärenwald die Bibliothek. Zuerst ging es zum Nordpol, wo die Kinder in einem Bilderbuchkino Lars, den kleinen Eisbär, kennenlernten. Beim Fische fangen gerät Lars in ein gigantisches Fangnetz. Zum Glück kann er sich befreien und dann geht die Fahrt los, weit weg vom Nordpol. Ein großes Abenteuer beginnt für den kleinen Eisbären. Er lernt Nemo, die Schiffskatze, kennen, die ihm hilft, wieder nach Hause zu kommen. Danach gab es einiges zum Staunen. Unsere Lesepatin Josy Helbig erweckte Saurier aus einem Buch zum Leben und die Kinder konnten ein witziges Foto machen. Ein großer Spaß für alle.
Natürlich wurde auch in der Kinderbibliothek nach Herzenslust geschmökert. Beim Geräusche-Memory lauschten die Kinder aufmerksam, welche Tierlaute zusammen passen. Viel zu schnell verging die Zeit und mit einem gut gefüllten Rucksack voller Bücher ging es zurück in die Kita.

Irina Richter
Bibliotheksleiterin

Mobile Verbraucherberatung in Gransee

Im Digimobil der Verbraucherzentrale Brandenburg können sich Gransees Bürgerinnen und Bürger seit Mitte Februar per Videochat beraten lassen.

Ab sofort ist die Verbraucherzentrale Brandenburg mit dem Digimobil unterwegs und macht dabei auch einmal pro Monat in Gransee Station. „Im Digimobil bieten wir Verbraucherinnen und Verbrauchern aus Gransee persönliche Vor-Ort-Beratung per Videochat an“, so Geschäftsführer Dr. Christian Rumpke. Die Verbraucherzentrale hilft dort bei Problemen in vielen Themenfeldern: Verträge & Reklamation, Digitales & Telekommunikation, Finanz- & Versicherungsrecht, Reise & Freizeit, Lebensmittel & Ernährung, Energie, Bauen & Wohnen sowie deutsch-polnische Verbraucherfragen.

Der weiß-blaue Beratungsbus der Verbraucherzentrale macht in der Baustraße 56 auf dem Hof der Amtsverwaltung Station. Das Digimobil hält hier das nächste Mal am 12. März von 10 bis 12 Uhr. Gransees Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich einen Eindruck vom Digimobil zu verschaffen. Anschließend ist die mobile Beratung einmal im Monat vor Ort, jeweils dienstags von 10 bis 12 Uhr. Den aktuellen Tourplan finden Verbraucher auf der Website der Verbraucherzentrale: www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/digimobil
Im Beratungsbus gibt es neben einem Wartebereich einen abgetrennten Beratungsbereich, der mit einem Laptop und Sitzmöglichkeiten ausgestattet ist. Verbraucher werden dort je nach Beratungswunsch mit der passenden Beratungskraft per Videochat verbunden. Vor der Technik braucht sich dabei niemand zu fürchten. Eine Servicekraft weist in die Technik ein und steht bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite.

Das Digimobil wird im Rahmen des Programms „Land.Digital: Chancen der Digitalisierung für ländliche Räume“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gefördert und durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unterstützt.

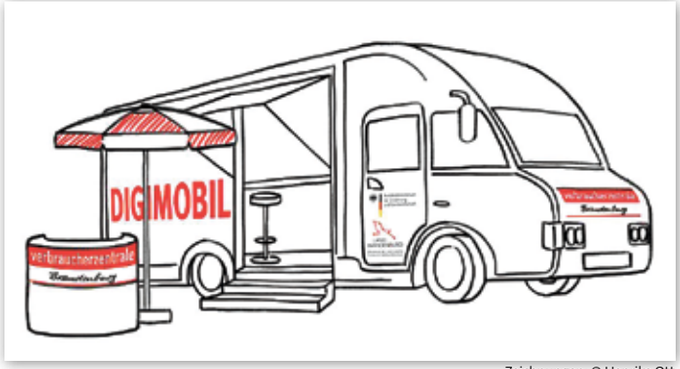

Zeichnungen: © Henrike Ott

Innovation für den ländlichen Raum: Mit dem Digimobil hält die Verbraucherzentrale ab Februar 2019 auch in Gransee und bietet Vor-Ort-Beratung per Videochat an (Abbildung beispielhaft).

Hereinspaziert ins Digimobil: In dem mobilen Beratungsbus der Verbraucherzentrale gibt es neben einem Wartebereich einen abgetrennten Beratungsbereich, der zur Beratung per Videochat ausgestattet ist (Abbildung beispielhaft).

INFO

Digimobil der Verbraucherzentrale Brandenburg
1× monatlich dienstags (12.03., 09.04., 07.05., 04.06., 02.07., 30.07., 27.08., 24.09., 22.10., 19.11., 17.12.) von 10 bis 12 Uhr, Baustraße 56 (auf dem Hof der Amtsverwaltung)
16775 Gransee
Terminvereinbarung unter
✆ 0331-98 22 999 5
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/gransee
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/digimobil

Über die Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.

Die Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. (VZB) ist die wichtigste Interessenvertretung der Brandenburger Verbraucher gegenüber Wirtschaft und Politik. Sie bietet unabhängige Verbraucherberatung, -information und -bildung zu zahlreichen Themen: Markt & Recht, Reise & Freizeit, Finanzen & Versicherungen, Lebensmittel & Ernährung, Digitale Welt & Telekommunikation, Energie, Bauen & Wohnen. Zudem berät sie zu deutsch-polnischem Verbraucherrecht.
Darüber hinaus mahnt die VZB Unternehmen ab, die zu Ungunsten von Verbrauchern gegen geltendes Recht verstoßen und klärt die Öffentlichkeit über Verbraucherrechte, Abzockmaschen und Spartipps auf.
Aktuelle Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-brandenburg.de

Malkreis Neuhäsen

Im Atelier des Neuhäsener Malers Markus Beer bildet sich momentan ein neuer Malkreis. Willkommen sind Anfänger und Fortgeschrittene. Es werden Grundlagen der Zeichnung vermittelt, malerische Fragen und eigene Ideen besprochen und umgesetzt. Wöchentlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Start war am 7. Februar. Kontakt: atelier_beer@web.de oder Tel.: 0151-27194954.

Gnädige Frau, bitte trösten Sie mich...

Anlässlich des Internationalen Frauentages lädt das Granseer Klatschcafé zu einem Nachmittag mit Wolf Butter unter dem Motto „Gnädige Frau, bitte trösten sie mich – mit Ringelnatz durch die 20er“ am 11. März herzlich ein. Gemäß dem Motto „Humor ist der Knopf, der verhindert, das uns der Kragen platzt“, widmet sich Professor Butter der heiteren Seite von Joachim Ringelnatz mit Anekdoten aus seinem Leben. Bereits in den Jahren zuvor begeisterte Wolf Butter das Publikum mit seinen Programmen zum Leben und Wirken von Wilhelm Busch und Erich Kästner.

Gute Unterhaltung garantiert! Ab 14.00 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen. Die Veranstaltung beginnt um 14.30 Uhr. Treffpunkt: Bibliothek Gransee, Straße des Friedens 4, Tel. 033062228

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sprechstunden samstags, sonntags, feiertags von 9 – 12 Uhr

04.03. – 10.03. Herr ZA R. Krüger
Dr. -S.-Allende-Str. 36
16792 Zehdenick
✆ 03307/3291

11.03. – 17.03. Herr ZA K.-U. Lüdtke
Triftstr. 1b
16775 Löwenberg
✆ 033094/50325 oder 0160 91903553

18.03. – 24.03. Frau Dipl.-Stom. Ch. Fischer
16798 Fürstenberg
Brandenburger Str. 14
✆ 033093/38401

25.03. – 31.03. Herr Dipl.-Stom. D. Krüger
Dr.-S.-Allende-Str. 36
16792 Zehdenick
✆ 03307/3291

IMPRESSUM
AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de,
www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **5. April 2019.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **22. März 2019.**

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

02.03. SAMSTAG

18.00 Uhr | SV Lindow-Gransee I, Bundesligapunktspiel Volleyball gegen Essen
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

05.03. DIENSTAG

15.00 – 17.45 Uhr | Schiedsstelle-Sprechstunde
Jeden ersten Dienstag im Monat (an Feiertagen verschiebt sich die Sprechstunde um eine Woche), Vorsitzender: Joachim Paulke, Am Südhang 1 B 16775 Gransee, Tel. 03306/78 99 546, Fax: 03306/78 99 403
Mobil: 01520/18 09 644
E-Mail: Schiedsstelle@vodafonemail.de
▸ *Kontakt über:*
Amt Gransee und Gemeinden
Fachbereich II, Frau Reiffler
Baustraße 56, 16775 Gransee
Tel. 03306/751 110
Mail: k.reiffler@gransee.de

08.03. FREITAG

15.00 Uhr | Internationaler Frauentag/Feier
Ansprechpartner: Carsten Dräger, Tel. 033083/80201
▸ *Gemeindezentrum Schulzendorf, Rönnebecker Weg*

09.03. SAMSTAG

09.00 – 12.00 Uhr | Schraubertreffen, Ansprechpartner: Herr Fehlberg 0152/094 10 889
▸ *Altlüdersdorf,*
Ribbecker Weg 11

10.03. SONNTAG

16.00 Uhr | SV Lindow-Gransee II, Regionalligapunktspiel Volleyball gegen Schöneiche II
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

11.03. MONTAG

14.00 Uhr | Granseer Klatschcafé
▸ *Gransee, Bibliothek in der Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee, Straße des Friedens 4*

12.03. DIENSTAG

10.00 – 12.00 Uhr | Beratungsgespräche der Verbraucherzentrale Brandenburg
▸ *Gransee, Hof der Amtsverwaltung 56*

11. – 14.03.

Schwimmlehrgang Kl. 3
der Stadtschule Gransee, Ansprechpartner: Schulleiter Herr Haack
▸ *Lindow,*
Sport- und Bildungszentrum

13.03. MITTWOCH

16.00 Uhr | Wir lesen vor – Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahre
▸ *Gransee, Bibliothek in der Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee, Straße des Friedens 4*

16.03. SAMSTAG

16.00 Uhr | Zeitzeugen-Gespräche
Ansprechpartner: Begegnungsstätte Stechlin e. V.,
Hr. Schmolke
▸ *StechlinseeCenter Neuglobsow*

21.03. DONNERSTAG

Tag der Mathematik
der Stadtschule Gransee,
Ansprechpartnerin:
Frau Klocke
▸ *Stadtschule Gransee*

23.03. SAMSTAG

18.00 Uhr | SV Lindow-Gransee I, Bundesligapunktspiel Volleyball gegen Warnemünde
▸ *Dreifelderhalle Gransee*
18.00 Uhr | Krimi-Dinner „Mord in der Südsee“
▸ *Burow, Zum Birkenhof, Waldstraße 1 – OT Burow, 16775 Großwoltersdorf, Tel. 033082/40 48 18, E-Mail: zum-birkenhof-burow@gmx.de*

25.03. MONTAG

11.00 – 13.00 Uhr | Schulcrosslauf der Werner-von-Siemens-Schule Gransee
Ansprechpartner: Herr Uwe Peter (Sportlehrer)
▸ *Gransee, Stadtwald*

30.03. SAMSTAG

10.00 – 16.00 Uhr | Bahnhofs-Café und öffentlicher „Frühjahrsputz“ am Bahnhof
Ansprechpartner: Umweltbahnhof Dannenwalde e. V., UBD Herr und Frau Schlagk, Tel. 030/362 28 82
▸ *Bahnhof Dannenwalde*

31.03. SONNTAG

16.00 Uhr | Kinder-Filmnachmittag
Teilnahme am Festival des Ökofilms Brandenburg mit FÖN e. V. in der neuen Bahnhofsstube
Ansprechpartner: Umweltbahnhof Dannenwalde e. V., UBD Herr und Frau Schlagk, Tel. 030/362 28 82
▸ *Bahnhof Dannenwalde*

01.04. MONTAG

14.00 Uhr | Granseer Klatschcafé
▸ *Gransee, Bibliothek in der Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee, Straße des Friedens 4*

02.04. DIENSTAG

15.00 – 17.45 Uhr | Schiedsstelle-Sprechstunde
Jeden ersten Dienstag im Monat (an Feiertagen verschiebt sich die Sprechstunde um eine Woche),
Vorsitzender: Joachim Paulke, Am Südhang 1 B, 16775 Gransee, Tel. 03306/78 99 546, Fax: 03306/78 99 403
Mobil: 01520/18 09 644
E-Mail: Schiedsstelle@vodafonemail.de
▸ *Kontakt über:*
Amt Gransee und Gemeinden
Fachbereich II, Frau Reiffler
Baustraße 56, 16775 Gransee
Tel. 03306/751 110
Mail: k.reiffler@gransee.de

06.04. SAMSTAG

18.00 Uhr | SV Lindow-Gransee II, Regionalligapunktspiel Volleyball gegen Mitteldeutschland II
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

09.04. DIENSTAG

10.00 – 12.00 Uhr | Beratungsgespräche der Verbraucherzentrale Brandenburg
▸ *Gransee,*
Hof der Amtsverwaltung 56

10.04. MITTWOCH

16.00 Uhr | Wir lesen vor – Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahre
▸ *Gransee, Bibliothek in der Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee, Straße des Friedens 4*

11.04. DONNERSTAG

Fahrradprüfung Kl. 4
der Stadtschule Gransee, Ansprechpartner: Schulleiter Herr Haack
▸ *Gransee, Schulhof*

12.04. FREITAG

18.00 Uhr | Heringsatt
Buffet mit frisch gebratenem und sauer eingelegtem Brathering.

Voranmeldung erwünscht unter Tel. 033082-50204
▸ *Dollgow, Seelig's Gast- und Logierhaus, Dorfstraße 47, 16775 Gransee*

13.04. SAMSTAG

09.00 – 12.00 Uhr | Schraubertreffen
Ansprechpartner:
Herr Fehlberg 0152/094 10 889
▸ *Altlüdersdorf, Ribbecker Weg 11*

18.00 Uhr | SV Lindow-Gransee I, Bundesligapunktspiel Volleyball gegen Delbrück
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

20.04. SAMSTAG

17.00 – 24.00 Uhr | Osterfeuer
Ansprechpartner: Nico Hoffmann/Angelverein 033083/80501
▸ *Schulzendorf, Wolfsruher Weg*

19.00 Uhr | Osterfeuer
▸ *Seilershof, Badewiese*

15.00 – 24.00 Uhr | Osterfeuer
Ansprechpartner: DAV + OBR Schulzendorf, Tel. 033083/80201
▸ *Schulzendorf, Platz des Friedens*

21.04. SONNTAG

11.00 – 14.30 Uhr | Ostersonntags-Brunch
▸ *Burow, Zum Birkenhof, Waldstraße 1, OT Burow, 16775 Großwoltersdorf, Tel. 033082 / 40 48 18, E-Mail: zum-birkenhof-burow@gmx.de*

14.00 Uhr | Osterwanderung
Wanderung um den Dollgower See mit anschließenden Osterfeuern auf der Festwiese am See. Für die Versorgung mit Kaffee und Kuchen, Gegrilltem und Getränken sorgt Seelig's Gast- und Logierhaus.
▸ *Dollgow, Treffpunkt: Gasthof Sühring, Dorfstraße 37, 16775 Stechlin*

22.04. MONTAG

10.00 – 12.00 Uhr | Eiertrudeln
▸ *Gransee, Wartestraße/Eierberg*

28.04. SONNTAG

09.00 Uhr | Reitertag
Ansprechpartner:
Egbert Much,
Tel. 0173/67 907 13
oder Andreas Much,
Tel. 0151/ 26 45 83 15
▸ *Kraatz*

10.00 Uhr | Maibaumaufstellung
▸ *Neuglobsow, Am Stechlinsee-Center*

11.00 – 14.30 Uhr | Großer Spargel-Brunch
Die Kremmener Erntekönigin zu Gast
▸ *Burow, Zum Birkenhof, Waldstraße 1 – OT Burow, 16775 Großwoltersdorf, Tel. 033082/40 48 18, E-Mail: zum-birkenhof-burow@gmx.de*

30.04. DIENSTAG

08.00 – 09.30 Uhr | Schulischer Rezitatorenwettstreit zum Welttag des Buches der Stadtschule Gransee
Ansprechpartner:
Schulleiter Herr Haack
▸ *Gransee, Sporthalle der Stadtschule Gransee*

19.00 Uhr | Tanz in den Mai
Ansprechpartner:
Begegnungsstätte Stechlin e. V., Hr. Schmolke
▸ *Neuglobsow, Am Stechlinsee-Center*

Weiterbildung für Brandenburger Waldbauern: Von Aufforstung bis Verbissmonitoring

Die Preise für Fichtenstammholz sind seit Monaten im Keller. Grund dafür: Ein Überangebot durch die große Menge Schadholz nach der Sommerdürre des Vorjahrs und dem darauffolgenden Schädlingsbefall. Diese Entwicklung, von der das Land Brandenburg besonders stark betroffen ist, wird nur ein Thema der neu aufgelegten Workshops für die märkischen Waldbauern – die Waldbesitzer mit kleineren Flächen – sein.

Die Fortbildungsveranstaltungen von Förstern für Waldbesitzer finden in diesem Frühjahr bis zum 13. April an über 20 Orten im ganzen Land Brandenburg statt. Es werden erneut zwei spezielle Frühjahrslehrgänge für Neueinsteiger in Finsterwalde und Beelitz angeboten.

Neben dem aktuellen Waldzustand und den Dürreschäden stehen der Holzmarkt und die Forstförderung ebenso auf dem Stundenzettel der zweitägigen Seminare der Waldbauernschule, wie die Verjüngung oder Aufforstung geschädigter Bestände oder Neuerungen beziehungsweise Verbesserungen der forstlichen Förderung insbesondere für die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), in denen sich viele kleinere Waldeigentümer des Bundeslandes zusammengeschlossen haben.

Weiter stehen auf der Tagesordnung der diesjährigen Frühjahrsschulung: Ergebnisse des landesweiten Verbissmonitoring, der Waldbauernkalender mit allen Arbeitsschwerpunkten im Jahresverlauf. Abgeschlossen wird das intensive Waldbauern-Schulwochenende traditionell mit einer Exkursion in ein nahegelegenes Waldgebiet, wo das theoretische Wissen gleich in der Praxis vertieft werden kann.

Die Waldbauernschule und ihre Initiatoren vom Waldbauernverband haben sich die Aus- und Weiterbildung der Waldbesitzer im Land Brandenburg bereits seit 2008 zur Aufgabe gemacht. „Wir möchten insbesondere den kleineren Waldeigentümern helfen, die ihre Flächen in der Freizeit oder im Nebenerwerb bewirtschaften, und gleichermaßen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unterstützen. Auf diese Weise kann das Kleineigentum in den brandenburgischen Forsten nachhaltiger bestehen“, sagt der Vorsitzende des Brandenburger Waldbauernverbandes Enno Rosenthal mit Blick auf die bereits jahrzehntelangen Bemühungen in der forstwirtschaftlichen Fortbildung durch den gemeinnützigen Verein der märkischen Waldeigentümer und FBGen.

Die Waldbauernschule organisierte seit 2008 weit über 350 Schulungen für Waldbesitzer, die jeweils im Frühjahr und im Herbst dezentral im gesamten Land Brandenburg angeboten werden. Zu den thematischen Schwerpunkten zählen neben forstlichen Themen, Naturschutz, Betriebswirtschaft und ebenso juristische und steuerrechtliche Fragen der Waldbewirtschaftung. Theorie und Praxis werden durch erfahrene Dozenten aufbereitet. Das Fortbildungsangebot reicht vom klassischen Waldbauseminar über Neuigkeiten zu unterschiedlichen in Brandenburg anzutreffenden Baumarten bis zur erfolgreichen Holzvermarktung oder unterschiedlichsten waldpädagogischen Aspekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Foto: WBS/Ralph Schipke

Neben umfangreichen aktuellen Informationen zur Waldbewirtschaftung werden in den 26 Schulungen der Waldbauernschule praktische Hilfestellungen für die Brandenburger Waldbauern und Exkursionen in ein Forstrevier angeboten.

Schulungen Region Nordost

- **08./09.03.**
  - Eberswalde, Waldsolarheim Eberswalde (FWE)
- **15./16.03.**
  - Zehdenick, Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)
- **29./30.03.**
  - Gerswalde, Gasthaus Zum Schwarzen Adler

INFO

Anmeldung und Kontakt:
Waldbauernschule Brandenburg
Projektträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben
✆ 033920/50610,
Fax: 033920/50609,
E-Mail: waldbauern@t-online.de
www.waldbauernschule-brandenburg.de

Alle weiteren Termine und Schulungsorte im ganzen Land Brandenburg unter: www.waldbauernschule-brandenburg.de | Menüpunkt „Schulungen“